



SCHÜTZENVEREIN WALDESLUST UMMENDORF

Ehrungsordnung des Schützenvereins Waldeslust Ummendorf e.V.

(Neufassung vom 12.10.2013)

1. Ehrungsordnung

Der Schützenverein Waldeslust Ummendorf kann aktiven Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, sowie bei Jubiläen Ehrungen nach dieser Ordnung zuerkennen. Das gleiche gilt für Nichtmitglieder, wenn sie sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben.

2. Ehrungsausschuss

Über die Vergabe der beantragten Ehrungen beschließt der Ehrungsausschuss. Bei einer Ablehnung müssen durch den Ausschuss keine Gründe genannt werden. Bei Ablehnung ist ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich.

Der Ehrungsausschuss besteht aus dem ersten und zweiten Schützenmeister, sowie einem weiteren Mitglied des Schützenmeisteramtes. Die Bestimmung des weiteren Ehrungsausschussmitglieds obliegt dem Schützenmeisteramt.

Der Ehrungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen gelten als Ja-Stimmen.

3. Antrag und Vergabe von Ehrungen

Soweit in dieser Ehrungsordnung nichts anderes geregelt ist, kann jedes Mitglied, auch unter 18 Jahren, Ehrungen beantragen. Die Anträge sind schriftlich bis spätestens zum 1. September des Geschäftsjahres beim Ehrungsausschuss einzureichen. Später eingereichte Anträge können erst im Folgejahr berücksichtigt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Ehrungsausschusses abgewichen werden.

Vergabetermine für Ehrungen sind grundsätzlich die Generalversammlung und die Abschlussfeier.

Die Ehrungen erfolgen im Allgemeinen durch den ersten oder zweiten Schützenmeister, soweit nicht durch die Ehrungsordnungen des Schützengaus Landsberg am Lech, des Bezirks Oberbayern, des BSSB und des DSB anderes geregelt ist.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Ehrung auch an anderen Terminen und durch andere Mitglieder des Schützenmeisteramtes erfolgen.

4. Runde Geburtstage

Eine Ehrung durch den Verein erfolgt ab dem 50. Geburtstag alle 10 Jahre, ab dem 70. Geburtstag alle 5 Jahre. Als Ehrengabe ist z.B. eine Flasche Wein, ein Blumenstrauß oder Gleichwertiges vorzusehen. Größere finanzielle Abweichungen sollen dabei vermieden werden. Ein Antrag für diese Ehrungen ist nicht erforderlich.

5. Hochzeiten und Jubiläen

Die Überreichung von Ehrengaben wie z.B. Schützenscheiben o. ä. liegt im Ermessen des Schützenmeisteramtes. Es sollen nur verdiente Mitglieder zu besonderen Anlässen geehrt werden. Nach Rücksprache mit der/den zu ehrenden Person/en kann die Fahnenabordnung bei öffentlichen und/oder privaten Feierlichkeiten antreten.

6. Ehrenkrug

Der Ehrenkrug wird an Personen mit besonderen Verdiensten oder an Mitglieder mit mindestens 25jähriger Vereinszugehörigkeit und Verdiensten für den Verein verliehen.

7. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können nur verdiente Vereinsmitglieder mit langjähriger Tätigkeit im Verein oder im Vorstand, sowie Personen, welche sich durch besondere Unterstützung des Vereins hervorgetan haben, ernannt werden. Das Vorschlagsrecht liegt allein beim Ehrungsausschuss.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, auch unter 18 Jahren.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag freigestellt, die Beiträge zu den Verbänden bleiben davon unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Ehrungsausschuss. Allen Ehrenmitgliedern ist die Ernennungsurkunde persönlich auszuhändigen. Kann die Ehrung nicht binnen eines Jahres persönlich übergeben werden, erlischt sie ersatzlos und muss erneut beantragt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann durch den Ehrungsausschuss von dieser Regelung abgewichen werden. Diese Ausnahmeregelungen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und bei der Mitgliederverwaltung gesondert zu vermerken.

Ehrenmitgliedschaften erlöschen durch den Vereinsaustritt ersatzlos.

8. Ehrensützenmeister

Zum Ehrensützenmeister können Personen ernannt werden, welche mindestens 15 Jahre als erster oder zweiter Sützenmeister im Verein tätig waren und sich in Ihrem Amt besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Das Vorschlagsrecht liegt beim Vereinsvorstand, die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es ist eine ausführliche Laudatio für die Ernennung einzureichen.

Die Ernennung zum Ehrensützenmeister erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren.

Ehrensützenmeister sind vom Vereinsbeitrag freigestellt, die Beiträge zu den Verbänden bleiben davon unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Ehrungsausschuss. Dem Ehrensützenmeister ist eine entsprechende Schulterklappe und die Ernennungsurkunde persönlich auszuhändigen.

Kann die Ehrung nicht binnen eines Jahres persönlich übergeben werden, erlischt sie ersatzlos und muss erneut beantragt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann durch den Ehrungsausschuss von dieser Regelung abgewichen werden. Diese Ausnahmeregelungen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und bei der Mitgliederverwaltung gesondert zu vermerken.

Eine Ernennung zum Ehrensützenmeister erlischt durch den Vereinsaustritt ersatzlos.

9. Todesfälle

Bei der Ehrung von verstorbenen Mitgliedern, Mitgliedern der Vorstandschaft und des Schützenmeisteramtes, sowie Ehrenmitgliedern und Ehrenschützenmeistern ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

- Bei einfachen Mitgliedern nimmt die Fahnenabordnung mit der Vereinsfahne an der Beerdigung teil.
- Bei besonders verdienten Mitgliedern, Mitgliedern der Vorstandschaft im Amt und bei Ehrenmitgliedern nimmt die Fahnenabordnung und mindestens ein Mitglied des Schützenmeisteramtes an der Beerdigung teil.
- Bei Mitgliedern des Schützenmeisteramtes und bei Ehrenschützenmeistern nimmt die Fahnenabordnung, sowie der erste oder zweite Schützenmeister an der Beerdigung teil.

Auf Kranzspenden oder Gestecke soll weitestgehend verzichtet werden.

Die Ehrungsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
--

Ummendorf, den 12.10.2013

Rüdiger Stegna
(1.Schützenmeister)

Uli Dittrich
(2. Schützenmeister)